

Das neue Wehrdienstgesetz der DDR

Autor(en): **Csizmas, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **149 (1983)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-54994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Wehrdienstgesetz der DDR

Dr. Michael Csizmas, Bern

Im Jahre 1982 trat das neue Wehrdienstgesetz der DDR (WdG) in Kraft. Das WdG enthält folgende Neuerungen:

- Vorbereitung auf den Wehrdienst gesetzlich obligatorisch
- jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung verpflichtet
- Verlängerung des Reservistenwehrdienstes
- Einführung der militärischen Dienstgrade «Marschall der DDR» und «Flottenadmiral»
- Verstärkung der Militarisierung der ganzen Gesellschaft.

Die Entwicklung der gesetzlichen Regelung

Die DDR hatte, als sie im Jahre 1956 das Gesetz zur Schaffung der Nationalen Volksarmee (NVA) erliess, auf die Einführung der Wehrpflicht verzichtet. Die NVA und die kasernierten Polizeitruppen ergänzten sich durch Werbungen, die dem Buchstaben nach freiwillig waren. Diese Werbung lag bei der SED und den Massenorganisationen. Durch Aufträge der SED und der Organisationen an ihre Mitglieder wurde in sehr vielen Fällen Zwang ausgeübt, der die «freiwillige» Meldung in ihr Gegenteil verkehrte. Lange verzichtete die DDR darauf, offen die Wehrpflicht einzuführen. Erstens konnte sie so leichter gegen die allgemeine Wehrpflicht der Bundesrepublik agitieren. Zweitens zögerte sie, der regimefeindlichen Bevölkerung Waffen in die Hand zu geben. Drittens hätte die Wehrpflicht vor Errichtung der Berliner Mauer (August 1961) die Flucht von Jugendlichen der wehrdienstpflichtigen Jahrgänge vermehrt.

Als trotz aller Massnahmen die «Freiwilligen»-Zahlen nicht ausreichten, wurde durch Gesetz vom 24. Januar 1962 die allgemeine Wehrpflicht auch förmlich eingeführt. Verteidigungsminister Hoffmann erklärte dazu, dass die NVA bei der bisherigen «freiwilligen» Werbung nicht in der Lage gewesen sei, ihren Bedarf an qualifizierten Kräften zu decken. Schliesslich verlangte die Erfüllung der Verpflichtungen der DDR im Warschauer Mi-

tärpakt, dass auch sie die allgemeine Wehrpflicht einführe.

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit

Artikel 23 der Verfassung der DDR bestimmt, dass der Schutz des sozialistischen Vaterlandes «Recht und Ehrenpflicht der Bürger» ist; jeder Bürger sei zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung verpflichtet. Diese «zweckorientierte Begrenzung der Wehrpflicht» lässt eine Rekrutierung an kriegerischen Handlungen oder deren Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen. Danach war der Einsatz der NVA bei der Invasion der CSSR 1968 nicht nur nach dem Warschauer Vertrag, sondern auch nach der Verfassung der DDR rechtswidrig. Allerdings ist die Möglichkeit eines offensiven Einsatzes der NVA im Ernstfall nach wie vor nicht ausgeschlossen, da die Gesetzesauslegung nach der marxistisch-leninistischen Ideologie stets von den sozialökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt.

Ferner zeigen § 1 Abs. 2, 3 und 5 WdG, dass der Wehrdienst in der DDR Teil des internationalen Klassenkampfes ist. Die Landesverteidigung, so das Militärlexikon der DDR, ist wesentlicher Teil der Politik eines Staates zum Schutz seiner Bürger, der staatlichen Souveränität und der nationalen Unabhängigkeit mit vorwiegend militärischen Mitteln (S. 213). Sie hat auch die

Aufgabe, jede Form imperialistischer Aggression «zu zerschlagen und den Aggressor auf seinem eigenen Territorium zu vernichten» (Nationale Zeitung, 14.4.71). Im Sinne eines internationalen Klassenkampfes, aber sicherlich verfassungswidrig, entfaltet die NVA weltweite militärische Aktivitäten zur Unterstützung der sozialistischen «Befreiungsbewegungen» in der Dritten Welt. Tausende von ost-deutschen Militärberatern, Ausbildern und Technikern unterstützen direkt Armeen und Guerillas in Afrika und im Nahen Osten. Das «Militärwesen» (4/77) wies westliche Kritik an Militärhilfe für Guerillas mit der Begründung zurück, «eine weitere Ausdehnung des Sozialismus» widerspreche keineswegs der Entspannungspolitik.

Das neue Wehrdienstgesetz

Am 25. März 1962 erliess die Volkskammer der DDR ein neues Gesetz über den Wehrdienst in der DDR (WdG). Verteidigungsminister Hoffmann hob dabei hervor, «unsere Nationale Volksarmee hat sich zu einem zuverlässigen Machtinstrument der Arbeiterklasse und unseres sozialistischen Staates entwickelt». Die allgemeine Wehrpflicht habe sich als die zweckmässigste Form der personellen Auffüllung der Streitkräfte bewährt.

Mit dem WdG traten am 1. Mai 1982 auch mehrere Folgebestimmungen in Kraft. Dabei handelt es sich um den Beschluss des Staatsrates über die militärischen Dienstgrade und um die Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates über die Musterung und Einberufung, die Dienstlaufbahnordnungen der NVA, der Grenztruppen und der Zivilverteidigung sowie über die Zugehörigkeit zur Reserve der NVA. Ausserdem gehören dazu die vom Ministerrat erlassene Besoldungs- und Förderungsverordnung. Zur Reservisten-, Besoldungs- und Förderungsverordnung erschien je eine Durchführungsbestimmung. Weiterhin gültig bleiben die Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978, die Wiedergutmachungsverordnung vom 5. Oktober 1978 sowie die Anordnung über die Aufstellung von Baueinheiten vom 7. September 1964.

Die allgemeine Wehrpflicht

Der Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht umfasst nach § 3 WdG die Verpflichtung, sich zur Erfassung, zur Musterung und Einberufungsüberprüfung oder zum Feststellen der Diensttauglichkeit zu melden. Ferner muss jeder



NVA-Berater bereiten Luftangriff gegen die Aufständischen in Eritrea vor.



«Das kleine 1 x 1»: Die Exerzierausbildung.

Wehrpflichtige die Auflagen erfüllen, die ihm zum Herstellen oder Erhalten seiner Diensttauglichkeit beziehungsweise zur Vorbereitung auf den Wehrdienst gegeben werden. Und schliesslich können auch Auflagen zur Teilnahme an organisierten Ausbildungsmassnahmen erteilt werden, um sich spezielles Wissen und Können anzueignen.

Zur Wehrpflicht gehört, aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst beziehungsweise einen Dienst zu leisten, welcher der Ableistung des Wehrdienstes entspricht. In den Folgebestimmungen ist festgelegt, dass der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit (Geheimdienst), in den kasernierten Einheiten der Polizei, in der Zivilverteidigung und in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.

Nach § 3 WdG unterliegen der Wehrpflicht alle männlichen Bürger vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 50 werden. Bei Fähnrichen und Offizieren endet sie mit dem letzten Tag des Jahres, in welchem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand gilt letzteres für alle Männer.

Im Frieden unterliegen Frauen und Mädchen prinzipiell nicht der Wehrpflicht, können aber freiwilligen Wehrdienst leisten. In der Regel kommen für sie die Dienstverhältnisse von Unteroffizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren und Fähnrichen in Frage. Zumeist sind sie im administrativen Dienst als Sekretärinnen, in stationären Nachrichtenzentren als Telefonistinnen und Fernschreiberinnen und im medizinischen Dienst als Kranken- und Operationsschwestern eingesetzt.

Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand können auch

Frauen und Mädchen vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 50 werden, in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen werden. Die Einbeziehung von Frauen und Mädchen in die allgemeine Wehrpflicht während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand bedarf schon im Frieden einer entsprechenden Vorbereitung. Deshalb können auch sie zwecks Ausbildung schon in Friedenszeiten jederzeit einen Einberufungsbefehl erhalten. Im Januar 1983 wurde in dem wehrpolitischen Magazin «Sport und Technik» an Mädchen und Frauen appelliert, freiwillig in der NVA zu dienen, deren Aufgabe, den Krieg zu verhindern, «nicht allein Männersache» sei.

Der Grundwehrdienst

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der DDR, die zur Ableistung des im § 18 WdG festgelegten aktiven Wehrdienstes einberufen wurden. Die **Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate.** In ihm ist die Beförderung bis zum Gefreiten/Obermatrosen möglich.

Die Wehrpflichtigen können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Hat sich jemand vorsätzlich der Ableistung des Grundwehrdienstes entzogen oder ist er zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden, so ist es möglich, ihn bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem er 35 wird, zum Grundwehrdienst heranzuziehen. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die wegen strafbarer Handlungen vorzeitig aus dem bereits angetretenen Grundwehrdienst entlassen werden mussten. Angehörige der NVA, die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung erhielten oder sich unerlaubt entfernten, haben die ent-

sprechende Zeit länger Grundwehrdienst zu leisten. Angehörige der NVA, die aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen leisten und die im Verlaufe der Ausbildung aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Leistungen beziehungsweise fehlender Bereitschaft für einen solchen Wehrdienst von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben den Grundwehrdienst ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten.

Wehrdienst auf Zeit

Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl beziehungsweise Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes beziehungsweise nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden. Die Dauer der Dienstzeit beträgt mindestens drei Jahre. Die Ausbildung erfolgt in Lehrgängen, Dienststellungen und an Lehrinrichtungen der NVA. Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabsmatrose, die Unteroffiziere auf Zeit bis zum Dienstgrad Feldwebel/Meister und die Offiziere auf Zeit bis zum Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant befördert werden.

Dienst als Berufssoldat

Berufssoldaten sind alle Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere, die sich auf eine bestimmte Dienstzeit verpflichtet haben. Die Dienstzeit in militärischen Berufen beträgt bei Berufsunteroffizieren mindestens 10 Jahre, bei Fähnrichen mindestens 15 Jahre und bei Berufsoffizieren mindestens 25 Jahre. Die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst ist in der Regel für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr,

bei weiblichen Angehörigen der NVA das vollendete 60. Lebensjahr.

Entlassung aus dem Wehrdienst

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach Beendigung des Grundwehrdienstes zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Reserve der NVA versetzt. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten werden nach Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit, bei Erreichung des Höchstalters oder der Altersgrenze ebenfalls zu den festgelegten Terminen entlassen und in die Reserve versetzt.

Vorzeitige Entlassungen aus dem Wehrdienst können erfolgen wegen

- Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- aussergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit,
- struktureller Veränderungen (nur Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten),
- mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten (nur Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten),
- disziplinarischer Gründe (nur Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten),
- ungenügender Voraussetzungen für den militärischen Beruf (nur Berufssoldaten).

Waffenloser Dienst in Baueinheiten der NVA

Seit Herbst 1964 bestehen Pionierkompanien der NVA, die ohne Waffe dienen. Die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 7. September 1964 über die Aufstellung

von Baueinheiten regelt einen waffenlosen Dienst. Auf ihrer Grundlage können in begründeten Ausnahmefällen Wehrpflichtige, die aus religiösen und ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen, in Baueinheiten der NVA dienen. **Das neue Wehrdienstgesetz – wie auch schon das frühere Wehrpflichtgesetz – gewährt keine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen.** Der § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (der dem «Wehrersatzdienst» galt) oder das neue Wehrdienstgesetz erwähnt sie nicht einmal und die Dienstlaufbahnordnung verwendet den Begriff «Wehrersatzdienst» überhaupt nicht mehr. Die SED lehnt Wehrdienstverweigerung, die sich gegen die NVA richtet, scharf ab.

Gemäss Bekanntmachung des Nationalen Verteidigungsrates vom 25. März 1982 entspricht der Dienst in den Baueinheiten der Ableistung des Wehrdienstes. Die Bausoldaten müssen statt des Fahneneides ein «Gelöbnis zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft» ablegen. Sie führen vorwiegend militärische Bauarbeiten aus, unterliegen den Militärgesetzen und Disziplinarbestimmungen, werden von Offizieren und Unteroffizieren der NVA befehligt, erhalten Pionierausbildung und Politschulung. Damit sind sie für Armeezwecke stets einsetzbar. Ihr Dienst ist kein Ersatzdienst, sondern täuscht nur Rücksichtnahme auf «religiöse Anschauungen» vor. Von den 230 000 Volksarmisten dürfen 0,6 Prozent, das heisst 1300 Soldaten in den Baueinheiten dienen. Nach neuesten Berichten müssen junge DDR-Bürger, die den Dienst an der Waffe verweigern wollen, demnächst zur normalen Truppe einrücken. Die Musterungsbehörden leh-

nen die Erweiterung der Baueinheiten mit der Begründung ab, der Plan sei bereits erfüllt. So sind im Februar 1983 zum Beispiel in Schwerin, Dresden und Ostberlin fünf junge DDR-Bürger zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, als Bausoldaten zu dienen. Keine Möglichkeit, sich dem Waffendienst zu entziehen, haben Reservisten. Wer dennoch verweigert, muss mit Militärgerichtsverfahren und einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren rechnen. Dennoch stehen bei DDR-Militärgerichten gegenwärtig etwa 70 solcher Prozesse an. Auch Anhänger der Wehrdienstverweigerung, die den an sich waffenlosen Dienst in den Baueinheiten der NVA verweigern, werden Haftstrafen in Gefängnissen der Volksarmee unterworfen. Ehemalige Bausoldaten werden im zivilen Ausbildungsbereich benachteiligt und können bestimmte Berufe nicht ergreifen.

Reservistenwehrdienst

Die Wehrpflichtigen bilden vom 18. Lebensjahr an bis zur oberen Grenze der Wehrpflicht ausserhalb der Zeit, in der sie aktiven Wehrdienst leisten, die Reserve der NVA. Im WdG (§ 33) ist der Zweck des Reservistenwehrdienstes klar umrissen. Es heisst dort, dass er «zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der NVA» durchgeführt wird. Es gibt drei Arten des Reservistenwehrdienstes in der DDR: Die Reservistenausbildung, in welcher es darum geht, den ungedienten Reservisten militärische Kenntnisse zu vermitteln. Die Reservistenqualifizierung dient dem Festigen und Vervollkommen des militärischen Wissens und Könnens, wobei sie sich unmittelbar an die Reservistenausbil-



«Die sozialistische Wehrerziehung erfasst alle Bürger». Im Minipanzer fahren zwei Kinder nach einem Pioniermanöver bei einer «Feldparade» durch Dresden.



DDR-Studentinnen: Nach dem 4. Semester fünf harte Wochen obligatorisch in einem ZV-Lager.

dung anschliessen kann. Schliesslich gibt es noch die Reservistenübung; sie ist namentlich zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit der Reservisten gedacht. Ungeübte Reservisten können bis zu drei Monaten und bei der Ausbildung zum Offizier bis zu sechs Monaten einberufen werden. Die Reservistenqualifizierung kann bis zu drei Monaten im Jahr dauern. Die Gesamtdauer der Reservistenqualifizierung wurde verlängert.



Frauen in der NVA; freiwillig im Frieden, Wehrpflicht im Mob-Zustand und Krieg.

Sie beträgt für alle, die mehr als ein Jahr aktiv dienten, einheitlich 24 Monate (bisher für Soldaten und Unteroffiziere 21 Monate) und für alle, die keinen beziehungsweise bis zu einem Jahr Wehrdienst leisteten, 36 Monate. Einberufungen zu Reservistenübungen beziehen sich auf wenige Tage; dauern sie länger als 8 Tage, so wird die Zeit auf die Gesamtdauer der Reservistenqualifizierungen angerechnet. Da in den nächsten Jahren wegen der geburtschwachen Jahrgänge weniger Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, müssen zwangsläufig mehr Reservisten zur direkten personellen Auffüllung der NVA herangezogen werden.

Neue Dienstgrade

Durch Beschluss des Staatsrates vom 25. März 1982 ist in der DDR als höchster militärischer Dienstgrad der «Marschall der DDR» eingeführt worden. Die Ernennung zum Marschall erfolgt im Verteidigungszustand oder für aussergewöhnliche militärische Leistungen. Einziger Aspirant, vorläufig, ist Armeegeneral Hoffmann, Verteidigungsminister. Er wäre erster deutscher

Marschall nach Robert Ritter von Greim, den Hitler am 26. April 1945 mit dem Abzeichen schmückte. Den Marschall-Stern besitzen derzeit sieben Marschälle der Sowjetunion, ferner zwölf Luftmarschälle und zwei Hauptluftmarschälle, zwei Panzer- und vier Artilleriemarschälle, zwei Marschälle der Pioniere und ein Marschall der Nachrichtentruppen, ausserdem vier Flottenadmirale, Flottenadmiral der Sowjetunion Gorschkow und zwei Dutzend Armeegenerale. In Polen gibt es einen 91jährigen Marschall, Michal Rola-Zymierski. Bulgarien und Rumänien, die ebenfalls den Marschallsrang kennen, haben den Posten nicht mehr besetzt. Auch bei der Volksmarine der DDR gibt es künftig einen neuen Dienstgrad, den «Flottenadmiral» – wie in der UdSSR –, der dem Armeegeneral entspricht.

Sozialistische Wehrerziehung

Dank einem umfassenden System sind in der DDR mehr Bürger militärisch aktiv, als in den anderen Ostblock-Staaten. Von je 10 000 DDR-Bürgern



FDJ-Werbung für die Offizierslaufbahn.

sind 433 Angehörige der NVA oder paramilitärischer Einheiten, im Vergleich zu 210 und 115 von jeweils 10 000 Einwohnern in der CSSR beziehungsweise Polen und 185 in der UdSSR. Die Vorbereitung auf den Wehrdienst, die seit 1951 intensiv gefördert wurde, erhält durch das neue WdG eine präzisere und verbindlichere gesetzliche Grundlage. § 5 WdG verpflichtet sämtliche staatliche Organe, Betriebe, Organisationen, Schulen, Universitäten usw. zur Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst. Ferner haben sie Bürger zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes zu gewinnen und sogar die langfristige Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe zu gewähr-

leisten. Gemäss § 5 Abs. 2 WdG ist die Vorbereitung auf den Wehrdienst Bestandteil der Bildung und Erziehung an allen Lehranstalten. Mit der Wehrerziehung wurde die im Jahre 1952 gegründete «Gesellschaft für Sport und Technik» (GST) beauftragt. Bereits 1976 bestätigte Generalleutnant Teller, GST-Präsident, dass 95 Prozent der männlichen Jugendlichen die vormilitärischen Kurse in der GST absolvierten. In den letzten Jahren wiesen etwa acht von zehn in die NVA einberufenen Wehrpflichtigen eine vormilitärische Ausbildung auf.

Freilich beginnt die Wehrerziehung schon im Kindergarten, bei den dreis bis sechsjährigen Kindern. Bereits hier wird auf den «Feind» hingewiesen, der Haus und Herd erobern will: «Die von Hitlergeneralen aufgebauten und geführten westdeutschen Streitkräfte wurden geschaffen, um auf uns zu schiessen.» Die Hasserziehung wird dann in der Schule und in den paramilitärischen Organisationen mit aller Intensität fortgesetzt. Sie wurde auch im Status der FDJ verankert. Nach Verteidigungsminister Hoffmann genügt es nicht, «den Imperialismus schlechthin als System abzulehnen und zu hassen, sondern diesen Hass vor allem auch gegen alle diejenigen zu richten, die unter der Befehlsgewalt imperialistischer Generale und Offiziere» stehen. Um Einblicke in diese Mentalität zu gewinnen, empfiehlt sich unter anderem auch das DDR-Handbuch «Die marxistisch-leninistische Ästhetik und die Erziehung des Soldaten». Es lehrt: «Um eines hohen Zieles willen ist auch der Heldentod schön; denn er bejaht und rühmt das Leben angesichts des Todes.» Was die Ästhetik betrifft: «Heisst es «Ziel vernichtet», so fallen sich die Soldaten vor Freude in die Arme. Moralisch-ästhetische Gefühle hinterlassen eine tiefe Spur im Gedächtnis. Der Mensch ist seiner Natur nach kämpferisch. Das Leben wäre langweilig, traurig und farblos, wenn es «keinerlei Kämpfe» gäbe.»

Neutralität in sowjetischer Sicht

In der bevorstehenden Schlacht zwischen Kapitalismus und Sozialismus kann keiner neutral sein. Es wäre ein Verrat an der Arbeiterklasse, für jeden Kommandanten eine kapitalistische Neutralität anzuerkennen!

Sowjet-Marschall Malinowskij (zitiert durch CSSR-General Sejna)